

Wissenschaften (z. B. Kriminalistik, der Psychologie, der Logik, aber auch einzelner Naturwissenschaften) für die exakte und vollständige Gestaltung des konkreten Erkenntnisprozesses und das Erbringen des Beweises zu nutzen.

Wissenschaftlichkeit heißt in unserer Epoche, von den weltanschaulich-theoretischen Positionen der Arbeiterklasse, von ihrer Theorie, dem Marxismus-Leninismus, auszugehen und bedeutet damit wiederum, eins zu sein mit dem Prinzip der Parteilichkeit.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Beziehung zur Unvoreingenommenheit. Wissenschaftlichkeit und Voreingenommenheit sind unvereinbare Gegensätze. Nur bei einem unvoreingenommenen Herangehen an die Untersuchung der konkreten Straftat können Verzerrungen der objektiven Realität im Erkenntnisprozeß vermieden werden. Das ist jedoch Voraussetzung, um wahre Erkenntnisse gewinnen und damit die von der Arbeiterklasse vorgegebenen Ziele erreichen zu können. Unvoreingenommenheit ist damit gleichermaßen Bestandteil der Wissenschaftlichkeit, wie der Parteilichkeit im Strafverfahren.

Eine wissenschaftliche Beweisführung muß möglichst alle zur konkreten Sache zur Verfügung stehenden gesicherten Erkenntnisse dem Erkenntnisprozeß und dem gesamten Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren zugrunde legen. Sie muß ferner exakt und lückenlos sein und alle im Prozeß der Beweisführung aufgetretenen Widersprüche klären.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsümption der Unschuld. Beide resultieren gleichermaßen aus den Erfordernissen der Wahrheitssicherung und des Schutzes der Würde und der Rechte der Persönlichkeit (vgl. 3.2.3. und 5.5.2.).

Für das Beweisrecht resultiert aus dem Prinzip der Präsümption der Unschuld die in § 6 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Beweisregel „in dubio pro reo“ (im Zweifel zugunsten des Angeklagten). Diese Beweisregel darf jedoch nicht leichtfertig angewandt werden, sondern nur dann, wenn nach Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden

Erkenntnismöglichkeiten Zweifel²⁵ an der Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis berechtigt sind, d. h., wenn diese nicht bewiesen werden kann. Anderenfalls würde der gesellschaftliche Auftrag des Strafverfahrens nicht erfüllt werden können, weil die etwaige Leichtfertigkeit eines mit der Erfüllung dieses Auftrages Befassten es einem Schuldigen ermöglichen könnte, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

5.5.2.

Die Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege

Dieser Grundsatz steht im unmittelbaren Zusammenhang zum Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit und ist in seinem wesentlichen Inhalt ebenfalls auf das Prinzip der Präsümption der Unschuld zurückzuführen. Er ist unmittelbar aus der Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege zur Feststellung der Wahrheit (§§ 8 und 22) herzuleiten und beinhaltet

- die Pflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege, alle Beweismittel und Tatsachen festzustellen und den Beweis zu führen,
- das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren mitzuwirken und
- das Verbot, dem Angeklagten bzw. Beschuldigten die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Die Organe der Strafrechtspflege haben im sozialistischen Staat die Pflicht, strafbare Handlungen aufzudecken und die Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Da die strafrechtliche Verantwortlichkeit aber den zweifelsfreien Nachweis der Schuld des Verurteilten als Garantie für die Wahrheit der dem Urteil zugrunde liegenden Erkenntnisse voraussetzt, ist es ihre Aufgabe, den Beweis zu führen und den Nachweis der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu erbringen.

Eine Abwälzung der Beweisführungspflicht auf den Beschuldigten bzw. Ange- *s.

25 Vgl. „OG-Urteil vom 17. 10. 1979“, in: In-) formationen des Obersten Gerichts, 1980/lj S. 20.